



Drucksache zur Entscheidung	Status:	öffentlich
	Federführung:	FB 40 - Leitstelle Klimaschutz
	AZ:	40.02/Qu/sp
	Verfasser/Bearbeiter:	Herr Quinque
Neufassung der Förderrichtlinie "Stadtklima Buchholz" in der Fassung vom 24.11.2015		
Beratungsfolge: (Entscheidung durch den Rat der Stadt Buchholz i.d.N.)		
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Zusatzinformation</i>
31.01.2018	Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	
08.02.2018	Verwaltungsausschuss	
13.02.2018	Rat der Stadt Buchholz i.d.N.	

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. möge beschließen:

Die Neufassung der Förderrichtlinie des Förderprogramms „Stadtklima Buchholz“ wird in der vorgelegten Form (siehe Anlage 1) beschlossen.

Begründung:

1. Vorbemerkung

Mit dem Beschluss des Rates der Stadt Buchholz (Beschluss-Nr.24) vom 22.11.2017 wurde die Verwaltung beauftragt, das bestehende Förderprogramm „Stadtklima Buchholz“ um eine zusätzliche Förderung der Elektromobilität zu ergänzen.

Den Hintergrund bilden die Anträge der CDU-Fraktion vom 08.11.2017 (DS16-21/0281) und vom 01.12.2016 (DS16-21/0048+001) zum Thema Förderung der Elektromobilität durch private Ladestationen für E-Autos. In diesem Zusammenhang wird der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 31.08.2017 (DS16-21/0230+001) zum Thema Förderprogramm für E-Bikes mit berücksichtigt.

Im Rahmen der Neufassung der Förderrichtlinie werden weitere Fördermaßnahmen aufgenommen, die darauf abzielen, privaten Haushalten Investitionsanreize im Bereich der Elektromobilität und energetischen Wohngebäudesanierung anzubieten.

Die Förderung öffentlicher Ladestationen für Elektrofahrzeuge ist in diesem Zusammenhang nicht vorgesehen. Diesbezüglich verweist die Verwaltung erneut auf die sachkundige Empfehlung von Herrn Dr. Kuhse von den Stadtwerken Buchholz, mit dem Ausbau der öffentlichen Ladesäuleninfrastruktur zu warten, bis eine technologisch fundierte und marktfähige Etablierung von Elektrofahrzeugen einschließlich der entsprechenden Ladetechnik gewährleistet und damit die öffentliche Ladesäuleninfrastruktur bedarfsgerecht ausgestattet werden kann.

Die Verwaltung nimmt dies ebenso zum Anlass, eine Einschätzung zum bisherigen Förderbereich der energetischen Sanierung von Wohngebäuden zu geben und begründete Vorschläge für eine sinnvolle Anpassung der bisherigen Fördermaßnahmen zu unterbreiten. Mit dem seit dem 01.09.2012 gültigen Förderprogramm „Stadtklima Buchholz“ wird die energetische Sanierung von Wohngebäuden in Buchholz gefördert.

Das Förderprogramm bildet einen festen Bestandteil der Klimaschutzstrategie der Stadt, die auf der Umsetzung des 2012 verabschiedeten Integrierten Klimaschutzkonzeptes basiert. Diesbezüglich empfiehlt die Verwaltung, auch auf Grundlage der bislang eingereichten Förderanträge und -anfragen, die Aufnahme von Fördermaßnahmen, die die Nutzung solarer Strahlung für die Stromgewinnung unterstützen. Aufgrund der Tendenz eines zunehmenden Bedarfs an Elektromobilität und energetischer Eigenversorgung spielt die Nutzung solarer Energie und deren Speicherung eine immer wichtigere Rolle.

Durch die Aufnahme der Elektromobilitätsförderung werden eine Neufassung der bestehenden Förderrichtlinie vom 24.11.2015 sowie ein erneuter Ratsbeschluss erforderlich. Die letzte Neufassung des Förderprogramms wurde im November 2015 beschlossen (DS11-16/0485.001).

2. Bisherige Entwicklung des Förderprogramms

Seit Inkrafttreten der Förderrichtlinie im September 2012 wurden in Buchholz insgesamt 793 Förderanträge bearbeitet (Stand Dezember 2017), 657 seit 2013. Die folgende Tabelle zeigt den jeweiligen Umfang und Anteil der Maßnahmen an der Gesamtförderung seit 2013.

	2013	2014	2015	2016	2017	Summe 2013 - 2017	
						absolut	relativ
A1 (Thermografie)	2	1	0	5	2	10	1,5 %
A2 (Energieberatungsbericht)	/	/	0	2	2	4	0,6 %
A3 (Baubegleitung)	3	3	5	9	9	29	4,4 %
B1 (Austausch von Fenstern und Haustüren)	89	74	46	64	44	317	48,3 %
B2 (Außenwanddämmung)	10	7	6	1	4	28	4,3 %
B3 (Dachdämmung)	8	7	8	1	4	28	4,3 %
B4 (Dämmung von Keller- und Geschossdecken)	2	2	1	1	1	7	1,0 %
B5 (Bonus für höhere KfW-Energieeffizienzstandards)	38	56	40	38	30	202	30,7 %
B6 (Bonus für nachhaltige Dämmstoffe)	/	/	0	0	2	2	0,3 %
C1 (Solarkollektoranlage zur Warmwasseraufbereitung)	7	1	2	2	2	14	2,1 %
C2 (Brennwert-Therme mit Solarthermie zur Heizungsunterstützung)	3	1	2	2	0	8	1,2 %
C3 (Holzpellet-Heizungsanlage)	3	1	0	2	1	7	1,1 %
D1 (Einzelfallförderung)	/	0	0	0	1	1	0,2 %
Summe	165	153	110	127	102	657	100%

Seit Beginn des Förderprogramms konnten viele der bestehenden Wohngebäude (Baujahr vor dem 01.02.2002) bereits energetisch (teil-)sanziert werden. In den letzten fünf Jahren ist jedoch die Anzahl der bearbeiteten Anträge deutlich zurückgegangen.

Auch das Angebot der regelmäßig im Rathaus stattfindenden Energieberatung durch die Verbraucherzentrale wurde nach Angaben von Frau Bender (Verbraucherzentrale Niedersachsen, externe Energieberaterin im Rathaus) spürbar weniger angenommen.

3. Zielsetzungen des Förderprogramms

Mithilfe des Förderprogramms soll mit dem Förderbereich I weiterhin die energetische Sanierung von Wohngebäuden forciert werden, die vor Inkrafttreten der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2002 errichtet wurden und daher noch veralteten Energiestandards unterliegen. So verfolgt die Verwaltung weiterhin das Ziel, vielfältige Anreize zu bieten, um Hauseigentümer zu energetischen Sanierungsmaßnahmen anzuregen und dadurch die CO₂-Emissionen zu reduzieren. In diesem Zusammenhang zeigt auch die Potenzialanalyse aus dem Integrierten Klimaschutzkonzept, dass ein großes Potenzial in der Nutzung von Solarenergie liegt. So sind noch etwa 480.000 m² an geeigneten Dachflächen ungenutzt, die im Falle einer vollständigen Nutzung für Solarthermie und Photovoltaik zu einem Einsparpotenzial von ca. 33.000 Tonnen/CO₂ im Jahr bzw. ca. 15 % zur gesamten CO₂-Minderung beitragen könnten. Durch gezielte finanzielle Anreize sollen Hauseigentümer ermuntert werden, diese Dachflächen für Photovoltaikanlagen zu nutzen.

Der Förderbereich II umfasst die Förderung von Elektromobilität.

Es ist das Ziel, die Buchholzer und Buchholzerinnen zur Nutzung von Elektrofahrrädern sowie zur Anschaffung einer privaten Ladestation anzuregen.

Aufbauend auf dem erfolgreichen Trend der Elektrofahrräder soll der Anteil des Fahrradverkehrs in Buchholz von 14 % im Jahr 2012 (Haushaltsbefragung im Rahmen der Erstellung des Mobilitätskonzepts 2025) künftig erhöht werden. Die ergänzende Förderung von privaten Ladestationen soll den Besitzern von Elektrofahrzeugen das unabhängige Laden ermöglichen.

4. Synopse der aktuellen und neuen Fassung der Förderrichtlinie

In der Anlage 1 sind die wesentlichen Inhalte der aktuellen und neuen Förderrichtlinie gegenübergestellt und die entsprechenden Änderungen erläutert.

Hinweis:

Die Neufassung der Förderrichtlinie „Stadtklima Buchholz“ wurde gemäß dem städtischen Corporate Design grafisch überarbeitet.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Neufassung der Förderrichtlinie entstehen keine zusätzlichen Kosten. Die ergänzenden Fördermaßnahmen werden über die bestehende Hauhaltstelle 561001.781800 „Stadtklima Buchholz“ mit einem Haushaltsansatz von 50.000 Euro abgedeckt. Damit wird dem VA-Beschluss Nr. 24 vom 22.11.2017 entsprochen.

Anlage:

- Anlage 1: Synopse der aktuellen und neuen Förderrichtlinie „Stadtklima Buchholz“
- Anlage 2: Entwurf der Neufassung der Förderrichtlinie „Stadtklima Buchholz“
(Stand 10.01.2018)

	Förderrichtlinie Fassung vom 24.11.2015	Förderrichtlinie Fassung vom xx.yy.2018	Begründung
	Die Förderrichtlinie umfasst ausschließlich den Förderbereich der energetischen Sanierung von Wohngebäuden	Die neugefasste Förderrichtlinie beinhaltet zwei Förderbereiche: I: energetische Sanierung von Wohngebäuden II: Elektromobilität	Gemäß den vorliegenden politischen Anträgen beginnt die Stadt Buchholz mit der Förderung von Elektromobilität, jedoch zunächst nur auf Ebene der privaten Haushalte und den bereits technisch ausgereiften und am Markt etablierten Elektrofahrrädern. Eine Förderung ist deswegen beabsichtigt, um vor dem Hintergrund des hohen Autoverkehrs und der daraus resultierenden Verkehrsprobleme die Nutzung von Elektrofahrrädern zu forcieren, um nachhaltige und umweltverträgliche Mobilitätsgewohnheiten innerhalb des Stadtgebiets zu stärken und den Anteil des umweltfreundlichen Fahrradverkehrs insbesondere für innerstädtische Fahrten zu erhöhen.
Förderbereich I: Energetische Sanierung von Wohngebäuden			
A	Der Maßnahmenbereich A sieht Maßnahmen zur Erfassung des Ist-Zustands der bestehenden Bausubstanz zugunsten einer zielgerichteten Sanierungsplanung vor. Die Erstellung eines BAFA-Vor-Ort-Berichtes (Energiebericht) stellt hierbei eine zentrale Voraussetzung für die Förderfähigkeit von Dämmmaßnahmen an Fassade, Dach und bestimmten Geschossdecken dar.	Der Maßnahmenbereich A bleibt hinsichtlich der Maßnahmen erhalten. Diese können jedoch ab sofort als freiwillige Leistung erbracht und bei Vorlage gefördert werden. Die Erstellung eines BAFA-Energieberichtes als Voraussetzung für die Förderfähigkeit der Maßnahmen B2, B3 und B4 ist somit nicht mehr zwingend erforderlich.	Die geringen Antragszahlen spiegeln die geringe Nachfrage für diese Angebote bzw. eine zu hohe Fördervoraussetzung für die Inanspruchnahme von anderen Fördermitteln (B2-B4) wider. Seitens der Verbraucherzentrale erging zudem der Hinweis, dass die örtlichen Energieberater bei der Erstellung von Energieberichten (A2) aufgrund des hohen Beratungs- und Sanierungsaufkommens oftmals zeitlich überfordert sind. Die Verwaltung nimmt daher von der zwingenden Voraussetzung Abstand, einen Energiebericht im Rahmen der Antragsstellung

			für die Maßnahmen nach B2 bis B4 einzureichen. Die Maßnahmen nach A sind damit freiwillig. Dennoch sieht die Verwaltung diese Angebote aufgrund ihrer richtungsweisenden Funktion und Wirkung weiterhin als sehr sinnvoll an und behält daher die Förderfähigkeit bei.
B1	Die Maßnahme B1 dient dem Austausch von Fenstern und Haustüren.	Die Maßnahmen B1 bis B4 bleiben erhalten. Wird im Rahmen der Maßnahmen B1 bis B4 Tropenholz verbaut oder ist Bestandteil des einzubauenden Bauteils (z.B. Fensterrahmen), muss ab sofort der Nachweis über die Verwendung von FSC-zertifiziertem Tropenholz erfolgen. Die FSC-Zertifizierung erlaubt dabei die Verwendung von Meranti, Mahagoni, Bangkirai, Abachi, Afzelia. Nicht erlaubt ist die Verwendung von Tropenholzarten wie Bongossi, Merbau und Wenge.	Die Praxis zeigt, das Tropenholz (z.B. Meranti, Mahagoni) aufgrund der besonderen mechanischen und optischen Eigenschaften insbesondere im Fensterbau Verwendung findet. Um eine unnötige Härte gegenüber dem Tischlereihandwerk zu vermeiden, wird die Verwendung von Tropenholz erlaubt, jedoch nur wenn es FSC-zertifiziert ist und damit aus nachhaltiger Herstellung stammt. Bestimmte Tropenholzarten dürfen nicht verwendet werden, da sie als stark gefährdete oder vom Aussterben bedrohte Baumart eingestuft sind. HFCKW-haltige Materialien sind weiterhin nicht zu verwenden und nicht förderfähig.
B2	Die Maßnahme B2 dient der Dämmung der Außenwände.		
B3	Die Maßnahme B3 dient der Dämmung des Daches.		
B4	Die Maßnahme B4 dient der Dämmung von Keller- bzw. obersten Geschossdecken.		
B5	Bei Erreichen der Energieeffizienzkennwerte gemäß den technischen Mindestbestimmungen nach KfW wird eine Bonuszahlung bewilligt.	Bleibt erhalten.	Keine.
B6	Bei Verwendung nachhaltiger Dämmstoffe wird eine Bonuszahlung bewilligt.	Bleibt erhalten. Es werden weitere verwendbare Materialien wie Lehm und Hanf aufgelistet.	Die geringfügige Ergänzung dient hier als informativer Hinweis für die Antragsteller, um auf weitere nachhaltige Materialien mit besonderen Eigenschaften aufmerksam zu machen.

C1	Die Maßnahme C1 dient der Förderung von Solarkollektoranlagen zur Warmwasseraufbereitung.	Der Förderbetrag für Maßnahme C1 wird von 300 Euro auf 650 Euro erhöht.	Mit der Erhöhung der Fördersumme wird auf die marktgängigen Kosten für die Anschaffung und Installation einer Solarthermieranlage reagiert. Zudem ist die Solarthermieranlage mit ähnlichen Technologien wie Photovoltaikanlagen oder umweltverträglichen Heizungssystemen hinsichtlich der Investitionskosten vergleichbar. Die Maßnahmen C2 und C3 werden bereits mit 650 Euro im Rahmen des Förderprogramms gefördert. Durch die Angleichung der Fördersumme für Solarthermieranlagen soll der Nutzen einer Solarthermieranlage gegenüber den vergleichbaren Technologien als gleichwertig eingestuft und dadurch der Investitionsanreiz bei Hauseigentümern erhöht werden.
C2	Die Maßnahme C2 dient der Förderung von Brennwert-Thermen mit Solarthermie zur Heizungsunterstützung	Bleibt erhalten.	Keine.
C3	Die Maßnahme C3 dient der Förderung von Holzpellet- bzw. Scheitholzheizungsanlagen.	Bleibt erhalten.	Keine.
C4	Nicht enthalten.	Es wird die Förderung von „Photovoltaikanlagen“ aufgenommen. Diese werden pauschal mit 650 Euro gefördert.	In Bezug auf den Ausbau der Erneuerbaren Energien stellt die Energieerzeugung aus solarer Strahlung das größte Potenzial in Buchholz dar. Eine Vielzahl der Dachflächen ist diesbezüglich noch ungenutzt. Mit dieser Maßnahme sollen Eigentümer von Wohngebäuden für eine derartige Nutzung aktiviert werden.

			Vor dem Hintergrund der zunehmenden Eigenversorgung mit Strom und Wärme nutzen Privathaushalte die Möglichkeit der Stromgewinnung aus solarer Strahlung. Der gewonnene Solarstrom wird neben der Versorgung von Haustechnik auch für das Laden von Elektrofahrzeugen genutzt. Im Zusammenhang mit dem neuen Förderbereich „Elektromobilität“ ergibt sich hier ein sinnvoller Wirkungszusammenhang.
C5	Nicht enthalten.	Es wird die Förderung von „Solarstromspeichern“ zum Zwecke der technischen Ergänzung zu Photovoltaikanlagen (neu C4) und Elektromobilität (E1, E2, F1) aufgenommen. Die Speicher werden pauschal mit 500 Euro gefördert.	Da sich die Prämisse bei der Nutzung von Photovoltaik von der reinen Renditeanlage zur unabhängigen Stromerzeugung und Eigenbedarfsabdeckung gewandelt hat, werden Speichertechnologien zunehmend wichtiger. Der eigens erzeugte Solarstrom wird während der Sonnenstunden erzeugt, jedoch während des Tages nur zu einem sehr geringen Teil abgenommen. Der Hauptverbrauch erfolgt stattdessen in den Abendstunden. Daher bedarf es eines sinnvollen Zusammenwirkens von Stromerzeugung und -speicherung, um die zeitversetzte Nutzung des Stroms sicherzustellen. Das Zusammenwirken von Energieerzeugung und -speicherung entspricht dem neusten Stand der Versorgungstechnik auf Solarbasis. Stromspeicher werden zudem auch für Ladevorgänge im Rahmen der Elektromobilität wichtiger.

C6	Nicht enthalten.	Es wird die Förderung von „Luft-Wärmepumpen in Kombination mit Gas-Brennwert-Geräten und Photovoltaikanlagen“ zum Zweck der Wärmeversorgung aufgenommen. Diese werden pauschal mit 650 Euro gefördert.	Ältere Heizungssysteme auf Heizöl- oder Erdgasbasis in Altbaubeständen lassen sich teils ohne großen Aufwand zu einem effizienten und umweltschonenden Heizsystem umbauen. Dazu eignen sich insbesondere verschiedene Arten von Wärmepumpen, wobei die Luft-Wärmepumpe die kostengünstigste ist und sich in konstruktiver Hinsicht am besten im Altbaubestand nachrüsten lässt. Die Kombination mit Photovoltaik begründet sich aus dem Strombedarf der Luft-Wärmepumpe, der so weit wie möglich über Solarstrom abgedeckt werden soll. Die Kombination mit Gas-Brennwert-Geräten dient der Sicherstellung der Wärmeversorgung sobald die Luft-Wärmepumpe an ihre Leistungsgrenze gelangt.
		Es sind nur die Luft-Wärmepumpen förderfähig, die nach BAFA gelistet sind.	Die BAFA hat eine umfangreiche Übersicht zu den förderfähigen Typen von Wärmepumpen erstellt. Der Zugang zu dieser Liste wird in die Förderrichtlinie aufgenommen.
D1	Die Maßnahme D1 eröffnet die Möglichkeit der begründeten Einzelfallförderung im Falle von bisher nicht aufgeführten Maßnahmen.	Entfällt ersatzlos.	In den letzten fünf Jahren wurde nur ein Antrag auf Einzelfallförderung eingereicht. Aufgrund der Komplexität des jeweiligen Sachverhalts, empfiehlt die Verwaltung diese Maßnahme aufgrund von Unpraktikabilität zu streichen. Stattdessen wurden die Maßnahmen C4 und C5 ergänzt, um das Förderspektrum grundlegend zu erweitern. Potenzielle Einzelfallanträge können damit gezielt im Rahmen der neuen Förderrichtlinie bearbeitet werden.

Förderbereich II: Elektromobilität			
E1 + E2	Nicht enthalten.	Es wird die Förderung von Elektrofahrrädern aufgenommen. Gefördert werden Pedelecs, Lasten-Pedelecs, S-Pedelecs und E-Bikes, die neu gekauft wurden und eine Motorleistung von maximal 500 Watt aufweisen.	Durch die Förderung der marktgängigen Elektrofahrradtypen soll den vielfältigen Nutzungsansprüchen künftiger Nutzer begegnet und so die Nachfrage nach Elektrofahrrädern gefördert werden.
		Für Pedelecs und Lasten-Pedelecs beträgt der Fördersatz 20% der Anschaffungskosten, jedoch bis maximal 200 Euro (für Pedelecs) und 500 Euro für Lasten-Pedelecs. Für S-Pedelecs und E-Bikes beträgt der Fördersatz 10% der Anschaffungskosten, jedoch bis maximal 300 Euro.	Mit dem gewählten Fördersatz wird ein Anreiz für die Anschaffung qualitativ hochwertiger Elektrofahrräder geboten. Die jeweiligen Fördersätze bzw. die maximalen Fördersummen orientieren sich dabei an den marktgängigen Preisen für qualitativ hochwertige Elektrofahrräder, die ab 1.000 Euro (Pedelecs), ab 2.500 Euro (Lasten-Pedelecs), 3.000 Euro (S-Pedelecs) bzw. 3.500 Euro (E-Bikes) erhältlich sind. Lasten-Pedelecs sollten insgesamt etwas höher bezuschusst werden, um diese als Alternative zum Auto, insbesondere für innerörtliche Fahrzwecke, zu stärken.
		Die Anschaffung eines Elektrofahrrads erfolgt über einen in Buchholz ansässigen Händler.	Der Kauf eines Elektrofahrrads bei einem in Buchholz ansässigen Händler soll den örtlichen Einzelhandel und damit die lokale Wirtschaft stärken.
		Antragsberechtigt sind alle privaten Haushalte, die mit ihrem Hauptwohnsitz in Buchholz i.d.N. gemeldet sind. Pro Haushalt können maximal zwei Elektrofahrräder gefördert werden.	Die Förderung von Elektrofahrrädern soll zunächst nur auf Ebene privater Haushalte als Hauptzielgruppe erfolgen. Anhand dieser Zielgruppe soll die Nutzungsbereitschaft und die daraus resultierende Nachfrage nach Elektrofahrrädern zunächst beobachtet werden. Im Falle einer positiven Entwicklung

			der Förderung wird die Verwaltung die Ausweitung der Zielgruppen prüfen (z.B. lokale Arbeitgeber).
F1	Nicht enthalten.	Es wird die Förderung von Ladestationen aufgenommen. Dazu zählen Wandladeboxen und Ladesäulen.	Im Zusammenhang mit der Nutzung von Elektrofahrzeugen bedarf es des Aufbaus einer Ladeinfrastruktur. Diese soll zunächst dort etabliert werden, wo die Möglichkeiten der privaten Stromerzeugung sowie der Bedarf zur Stromabnahme durch Ladevorgänge regelmäßig gegeben ist bzw. aufgebaut werden kann. Der schrittweise Aufbau einer privaten Ladeinfrastruktur dient zudem der Unterstützung eines flächendeckenden Aufbaus sowie der Entlastung der öffentlichen Ladeinfrastruktur.
		Die privaten Ladestationen werden mit einem Fördersatz von 20%, jedoch bis maximal 200 Euro bezuschusst. Die Förderung umfasst die Gerätekosten und die Montage der Ladestation.	Die Fördersumme orientiert sich dabei an den marktgängigen Investitionskosten von ca. 1.000 Euro für die Anschaffung und Installation einer privaten Normalladestation.
		Gefördert werden Normalladestationen mit einer Ladeleistung von bis zu 22 Kilowatt und einer Typ 2 Steckerkupplung. Die Ladestation muss dem Eigenbedarf dienen, auf eigenem Privatgrund errichtet werden und den Anforderungen der Ladesäulenverordnung (LSV) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie entsprechen. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen und im Rathaus einzureichen.	Die Entsprechung der Ladestationen gemäß der Ladesäulenverordnung dient der Interoperabilität zwischen privaten und öffentlichen Ladesäulen insbesondere im Hinblick auf die Steckerkupplung des Typs 2.

		Antragsberechtigt sind alle privaten Haushalte, die mit ihrem Hauptwohnsitz in Buchholz i.d.N. gemeldet sind. Pro Haushalt kann maximal eine Ladestation gefördert werden.	Die Förderung von Ladestationen soll zunächst nur auf Ebene der privaten Haushalte als Hauptzielgruppe erfolgen. Im Falle einer positiven Entwicklung der Förderung wird die Verwaltung die Ausweitung der Zielgruppen prüfen (z.B. lokale Arbeitgeber).
#		Es wurden orthografische Korrekturen vorgenommen.	Keine.

Förderprogramm *„Stadtklima Buchholz“*

*Informationsblatt zur
Förderrichtlinie*

Förderprogramm „*Stadtklima Buchholz*“

Förderrichtlinie in der Fassung vom xx.yy.2018

Mit dem Förderprogramm „Stadtklima Buchholz“ wird ein Beitrag zur Umsetzung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes der Stadt Buchholz i.d.N. geleistet. Ziel des Förderprogramms ist es, sowohl die energetische Sanierung von Wohngebäuden zu forcieren als auch die Umsetzung der Elektromobilität einzuleiten. Damit soll die Reduzierung von CO₂-Emissionen in der Stadt Buchholz möglichst effektiv erreicht werden. Den Schwerpunkt der Förderung bildet die finanzielle Unterstützung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von Wohngebäuden sowie zum Umstieg auf umweltverträgliche Verkehrsmittel – hier E-Fahrzeuge – und deren Lademöglichkeit auf Ebene der privaten Haushalte.

1. Gegenstand, Art und Höhe der Zuwendung

Förderbereich I: Energetische Sanierung von Wohngebäuden

	Maßnahme	Euro	☒
A	Gebäudecheck (freiwillige Maßnahmen, Auszahlung erfolgt nach Einreichen der Rechnung)		
A1	Thermographie	100,00	☐
A2	Energieberatungsbericht	250,00	☐
A3	Baubegleitung gemäß Richtlinie der KfW	250,00	☐
B	Sanierung der Gebäudeaußenhaut (nach gültiger EnEV)		
B1	Fenster (inkl. Dachflächenfenster), Haustür	max. 750,00 *	☐
B2	Fassade ► Dämmung der Außenwände	max. 1.000,00 *	☐
B3	Dach ► Dämmung des Daches (ohne Dachflächenfenster)	max. 1.000,00 *	☐
B4	Decken ► Dämmung von Keller- bzw. oberen Geschossdecken	max. 250,00 *	☐
B5	Bei Erreichen der Energieeffizienzkennwerte gemäß der technischen Mindestbestimmungen der KfW – zusätzlich je Baustein B1 bis B4	200,00 **	☐
B6	Bei der Verwendung nachhaltiger Dämmstoffe (z.B. Mineralwolle, Holzfasern, Zellulose, Hanf, Lehm) – zusätzlich je Baustein B2 bis B4	250,00 **	☐
C	Förderung erneuerbarer Energien		
C1	Solarkollektoranlage zur Warmwasseraufbereitung	650,00	☐
C2	Brennwert-Therme mit Solarthermie zur Heizungsunterstützung	650,00	☐
C3	Holzpellet- bzw. Scheitholzheizungsanlage	650,00	☐
C4	Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung	650,00	☐
C5	Stromspeicher in Ergänzung zu bestehenden oder neuen Photovoltaikanlagen	500,00	☐
C6	Luft-Wärmepumpen in Kombination mit Gas-Brennwert-Gerät und Photovoltaikanlage“	650,00	☐

- * Es werden **10% der Kosten der relevanten Bausumme** bzw. die angegebenen **Höchstbeträge je Maßnahme** ausgezahlt.
- ** Bei Erreichen höherer Energieeffizienzwerte erhalten Sie zu den Maßnahmen B1 bis B4 eine **Bonuszahlung**. Die Anforderungen an diese Bonuszahlungen sind tabellarisch in der **Anlage 1** dargestellt.

2. Fördervoraussetzungen

2.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen

- Der Bauantrag oder die Bauanzeige für das Gebäude wurde vor in Kraft treten der EnEV 2002 am 01.02.2002 gestellt.
- Das Wohngebäude liegt im Buchholzer Stadtgebiet.
- Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Eigentümer/-innen oder Erbbauberechtigte von Wohngebäuden sind, an denen Maßnahmen nach A bis C durchgeführt werden sollen. Sollen Maßnahmen an Gebäuden oder auf Grundstücken Dritter durchgeführt werden, so ist eine Einverständniserklärung der Eigentümer/-innen vorzulegen.
- Die Kombination mit anderen Förderprogrammen ist möglich.
- Die Eigentümer/-innen der Gebäude erklären sich dazu bereit, nach Abschluss einer geförderten Sanierungsmaßnahme für die Dauer von mindestens drei Jahren der Stadt Buchholz i.d.N. die jährlichen Verbrauchsdaten zur Verfügung zu stellen.
- Nicht förderfähig sind Maßnahmen, in denen HFCKW-haltige Materialien verwendet werden.
- Für Maßnahmen bei denen Tropenholz verwendet wird, muss der Nachweis über die Verwendung von FSC-zertifiziertem Tropenholz erbracht werden. In dem Fall ist die Verwendung von Meranti, Mahagoni, Bangkirai, Abachi und Afzelia erlaubt. Nicht erlaubt ist die Verwendung von Tropenholzarten wie Bongossi, Merbau und Wenge.
- Jede Maßnahme des Förderprogramms wird pro Objekt bis zum Erreichen der Höchstsumme einmalig gefördert. Eine Aufteilung der Maßnahme auf mehrere Abschnitte ist möglich
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der Reihenfolge der Antragstellung der beantragten Maßnahmen.

2.2 Besondere Fördervoraussetzungen

- Für die Maßnahmen nach **A** ist keine Vorabantragstellung erforderlich. Die Auszahlung von Fördermitteln erfolgt auf der Grundlage der vorgelegten Rechnung. Die eingereichten Rechnungen dürfen nicht älter als ein Jahr sein.
Alle Maßnahmen nach **A** sind freiwillig, werden aber im Sinne einer gründlichen Vorplanung Ihrer energetischen Sanierungsmaßnahmen von der Verwaltung empfohlen. Dadurch erhalten Sie Gewissheit über die Sinnhaftigkeit und Dringlichkeit von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Ihrem Gebäude und helfen Ihnen damit bei der Umsetzungs- und Kostenplanung.

- Qualifizierte Energieberater finden Sie unter www.energie-effizienz-experten.de. Auf der Internetseite der Stadt finden Sie unter „Förderprogramm Stadtklima Buchholz“ eine Übersicht zu Energieberatern in und um Buchholz.
- Für Maßnahmen nach **B1 bis C6** erfolgt die Förderung nur, wenn zum Zeitpunkt der Antragsbewilligung noch nicht mit der Maßnahme begonnen wurde. Als Beginn der Maßnahme gilt die Auftragserteilung an die Baufirma.
- Für Maßnahmen nach **B1** ist die Bestätigung eines Sachverständigen vorzulegen, dass die Durchführung des Fensteraustausches nicht zu bauphysikalischen Problemen (Feuchteniederschlag, Schimmelbildung etc.) führt. Die sogenannte „**Bauphysikalische Unbedenklichkeitserklärung**“ erhalten Sie im Rahmen der kostenlosen Energieberatung der Verbraucherzentrale Niedersachsen im Rathaus (Frau Bender) oder kostenpflichtig bei qualifizierten Energieberatern.
- Maßnahmen nach **B1 bis B4 und C1 bis C6** sind durch qualifizierte Fachbetriebe auszuführen.
- Maßnahme **A3** wird i.V.m. Maßnahmen **B1 bis B4** und **C1 bis C6** als Qualität sichernde Baubegleitung gewährt.
- Bei der Erbringung von Eigenleistungen ist der Nachweis über die fachgerechte Umsetzung der Maßnahme i.V.m. der Maßnahme **A3** zwingend einzureichen.
- Der Bonus für das Erreichen der erhöhten Energieeffizienzkennziffer (B5) wird pro Maßnahme nur einmal ausgezahlt.
- Bei der Verwendung von nachhaltigen Dämmstoffen aus mineralischen und nachwachsenden Rohstoffen (z.B. Mineralwolle, Holzfasern, Zellulose, Hanf, Lehm) wird ein zusätzlicher Bonus von 250€ je Maßnahme (**B2, B3, B4**) gezahlt. Die Verwendung der nachhaltigen Baumaterialien ist im Angebot zu beschreiben und in der Fachunternehmererklärung zu bestätigen.
- Für die Maßnahme **C6** sind nur die Gerätetypen von Luft-Wärmepumpen förderfähig, die nach BAFA gelistet sind. Die Übersichtsliste finden Sie unter [www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/ee_waermepumpen_anlagenliste.pdf;jsessionid=3029AEB6783E4F63254B7625817030A2.2_cid387?__blob=publicationFile&v=32](http://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/ee_waermepumpen_anlagenliste.pdf?;jsessionid=3029AEB6783E4F63254B7625817030A2.2_cid387?__blob=publicationFile&v=32).

3. Antragstellung

Die Fördermittel werden bei der Stadt Buchholz i.d.N. schriftlich beantragt. Das Antragsformular sowie weitere erforderliche Unterlagen können bei der Stadt Buchholz i.d.N. angefordert bzw. unter www.buchholz.de „Förderprogramm Stadtklima Buchholz“ heruntergeladen werden. Welche Unterlagen Sie bei der Stadt Buchholz einreichen müssen entnehmen Sie bitte der tabellarischen Übersicht in der **Anlage 1** der Förderrichtlinie. Die Bewilligung des Antrages erfolgt durch die Stadt Buchholz i.d.N.. **Bitte beachten Sie, dass Sie den Bauauftrag erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheids der Stadt Buchholz i.d.N. erteilen. Ansonsten verfällt Ihr Anspruch auf Förderung.**

4. Verwendungsnachweis und Auszahlung

Die bewilligte Maßnahme muss nach einer Frist von spätestens 12 Monaten nach Erteilung des Bewilligungsbescheides ausgeführt werden. Dies ist mit der Vorlage eines Verwendungsnachweises durch den Bewilligungsempfänger zu dokumentieren. Der Verwendungsnachweis muss erkennen lassen, welche Maßnahmen durchgeführt wurden (**Fachunternehmererklärung + Abschlussrechnung**). Wurde bis zum Ablauf der Frist der Verwendungsnachweis nicht erbracht, verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Stadt Buchholz i.d.N. behält sich eine örtliche Überprüfung vor.

Förderbereich II: Elektromobilität

	Maßnahme	Euro	☒
E	Elektrofahrräder *		
E1	Pedelecs / Lastenpedelecs (bis 25km/h)	max. 200,00 / 500,00 ^{a)}	☐
E2	S-Pedelecs, E-Bikes (bis 45 km/h)	max. 300,00 ^{b)}	☐
F	Ladestation (gemäß LSV)		
F1	Normalladestation für private Haushalte - Verbindung mit C4, C5 und E möglich	max. 200,00 ^{c)}	☐

* Bitte beachten Sie die Übersicht zu den allgemeinen Kriterien der verschiedenen Elektrofahrradkategorien in der **Anlage 2** dieser Förderrichtlinie.

a) c) Es werden **20% der Anschaffungskosten** bzw. die angegebenen **Höchstbeträge** ausgezahlt.

b) Es werden **10% der Anschaffungskosten** bzw. der angegebene **Höchstbetrag** ausgezahlt.

5. Allgemeine Fördervoraussetzungen

- Antragsberechtigt sind private Haushalte, die mit ihrem Hauptwohnsitz in Buchholz i.d.N. gemeldet sind.
- Je privaten Haushalt können maximal zwei Elektrofahrräder gefördert werden.
- Die Kombination mit anderen Förderprogrammen ist möglich.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der Reihenfolge der Antragstellung der beantragten Maßnahmen.

6. Besondere Fördervoraussetzungen

- Für Maßnahmen nach **E** und **F** erfolgt die Förderung nur, wenn zum Zeitpunkt der Antragsbewilligung noch nicht mit der Maßnahme begonnen wurde. Als Beginn der Maßnahme gilt die verbindliche Produktbestellung.

- Die Förderung von Elektrofahrrädern umfasst Pedelecs, Lasten-Pedelecs, S-Pedelecs und E-Bikes. Diese müssen neu gekauft worden sein und dürfen eine Motorleistung von 500 Watt nicht überschreiten.
- Die Förderung eines Elektrofahrrads wird nur bewilligt, wenn der Kauf bei einem in Buchholz ansässigen Händler erfolgt.
- Die Maßnahme **F1** ist durch qualifizierte Fachbetriebe auszuführen.
- Die private Ladestation muss den Anforderungen der Ladesäulenverordnung (LSV) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie entsprechen, auf eigenem Privatgrund errichtet und im Rahmen des Eigenbedarfs genutzt werden. Hierfür sind die entsprechenden Nachweise nach Anlage 2 der Förderrichtlinie im Rathaus einzureichen.

7. Prüfungsrecht – Rückforderung

Die für die Durchführung der geförderten Maßnahme maßgeblichen Unterlagen sind über einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt Buchholz i.d.N. vorzulegen. Die Stadt Buchholz i.d.N. behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke als für die bewilligten Fördermaßnahmen verwendet wurden.

8. Inkrafttreten

Die geänderte Fassung des Förderprogramm „*Stadtklima Buchholz*“ tritt mit Beschlussfassung des Rates der Stadt Buchholz i.d.N. am xx.yy.2018 in Kraft.

9. Ansprechpartner

Wenn Sie Fragen zum Förderprogramm „Stadtklima Buchholz“ haben, können Sie sich gern an nachfolgende Personen wenden:

- **Stadt Buchholz i.d.N.**
Leitstelle Klimaschutz
Herrn Quinque
Telefon: 04181 – 214 525
E-Mail: david.quinque@buchholz.de
- **Verbraucherzentrale Niedersachsen – Energieberatung**
Frau Bender
Telefon: 04183 – 409906
E-Mail: s_bender@online.de

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale findet dienstags (09:00 – 12:00 Uhr) im Torbogenzimmer des Rathauses der Stadt Buchholz statt. Einen Termin erhalten Sie im Bürgerbüro unter 04181 – 214 0 oder bei der Verbraucherzentrale unter 0800 – 809802400 (kostenfrei aus dem deutschen Festnetz und für Mobilfunkteilnehmer).

Unterlagen zur Antragstellung

Die energetische Sanierung von Gebäuden sollte gut durchdacht und geplant werden. Daher fördert die Stadt Sanierungsmaßnahmen, die vorab durch energetische Gutachten (z.B. die BAFA-Vor-Ort-Beratung) ermittelt wurden. Auch die Kosten für die Erstellung des BAFA-Berichtes werden durch das städtische Programm – zusätzlich zur Förderung durch den Bund – gefördert.

	Maßnahme	Anlagen (für die Bewilligung) und Nachweise (für die Auszahlung)
A	Gebäudecheck	Auszahlung erfolgt ohne Antragstellung nach Einreichen der Abschlussrechnung
A1	Thermographie ¹	Nachweis: ▪ Abschlussrechnung
A2	BAFA – Vor-Ort-Bericht (Energieberatungsbericht) ²	Nachweis: ▪ Abschlussrechnung
A3	Baubegleitung gemäß Richtlinie der KfW	Nachweis: ▪ Abschlussrechnung
B	Sanierung der Gebäudeaußenhaut (nach gültiger EnEV)	Antragstellung und Bewilligung vor Auftragserteilung !!!
B1	Fenster (inkl. Dachflächenfenster), Haustür – Verbindung mit Maßnahme B5 möglich	Anlagen: ▪ Antrag ▪ verbindlicher Kostenvoranschlag inkl. Angabe des Uw-Werts (Dämmgesamtwert) für Fenster und Haustüren ▪ Bauphysikalische Unbedenklichkeitsbescheinigung ³, dass durch den Einbau neuer Fenster und Türen keine Probleme (Feuchteniederschläge, Schimmelbildung etc.) entstehen. Nachweis: ▪ Abschlussrechnung ▪ Fachunternehmererklärung „Gebäudehülle – Wärmedämmung und Fenster“ ▪ Nachweis über die Verwendung von FSC-zertifiziertem Holz

B2	Fassade ► Dämmung der Außenwände – Verbindung mit Maßnahme B5 und B6 möglich	Anlagen: - Antrag - verbindlicher Kostenvoranschlag inkl. Angabe des Uw-Werts (Dämmgesamtwerk) für Wände, Dächer und oberste Geschoss-/Kellerdecke - Energiebericht (freiwillig) ² Nachweis: - Abschlussrechnung - Fachunternehmererklärung „Gebäudehülle – Wärmedämmung und Fenster“ - Nachweis über die Verwendung von FSC-zertifiziertem Holz																											
B3	Dach ► Dämmung des Daches (ohne Dachflächenfenster) – Verbindung mit Maßnahme B5 und B6 möglich																												
B4	Decken ► Dämmung von Keller- bzw. oberen Geschossdecken – Verbindung mit Maßnahme B5 und B6 möglich																												
B5	Bei Erreichen der Energieeffizienzkennwerte gemäß der technischen Mindestbestimmungen der KfW – Bonuszahlung je Maßnahme B1 bis B4	<table> <tr> <th>U_w-Wert für ...</th><th>Standard nach EnEV 2014</th><th>KfW-Standard</th></tr> <tr> <td><i>Fenster</i></td><td>1,30</td><td>0,95</td></tr> <tr> <td><i>Dachflächenfenster</i></td><td>1,40</td><td>1,00</td></tr> <tr> <td><i>Haustür</i></td><td>1,80</td><td>1,30</td></tr> <tr> <td><i>Außenwände</i></td><td>0,24</td><td>0,20</td></tr> <tr> <td><i>Steildächer</i></td><td>0,24</td><td>0,14</td></tr> <tr> <td><i>Flachdächer</i></td><td>0,20</td><td>0,14</td></tr> <tr> <td><i>Oberste Geschossdecke</i></td><td>0,24</td><td>0,14</td></tr> <tr> <td><i>Kellerdecke</i></td><td>0,30</td><td>0,25</td></tr> </table>	U _w -Wert für ...	Standard nach EnEV 2014	KfW-Standard	<i>Fenster</i>	1,30	0,95	<i>Dachflächenfenster</i>	1,40	1,00	<i>Haustür</i>	1,80	1,30	<i>Außenwände</i>	0,24	0,20	<i>Steildächer</i>	0,24	0,14	<i>Flachdächer</i>	0,20	0,14	<i>Oberste Geschossdecke</i>	0,24	0,14	<i>Kellerdecke</i>	0,30	0,25
U _w -Wert für ...	Standard nach EnEV 2014	KfW-Standard																											
<i>Fenster</i>	1,30	0,95																											
<i>Dachflächenfenster</i>	1,40	1,00																											
<i>Haustür</i>	1,80	1,30																											
<i>Außenwände</i>	0,24	0,20																											
<i>Steildächer</i>	0,24	0,14																											
<i>Flachdächer</i>	0,20	0,14																											
<i>Oberste Geschossdecke</i>	0,24	0,14																											
<i>Kellerdecke</i>	0,30	0,25																											
B6	Bei der Verwendung nachhaltiger, feuerbeständiger Dämmstoffe – Bonuszahlung je Maßnahme B2 bis B4	z.B. Mineralwolle, Holzfasern, Zellulose, Hanf, Lehm																											

C	Förderung erneuerbarer Energien	Antragstellung und Bewilligung vor Auftragserteilung !!!
C1	Solarkollektoranlage zur Warmwasseraufbereitung	Anlagen: ▪ Antrag ▪ verbindlicher Kostenvoranschlag Nachweis: ▪ Abschlussrechnung ▪ Fachunternehmererklärung „Heizung – Maßnahmen zur Förderung regenerativer Energien“
C2	Brennwert-Therme mit Solarthermie zur Heizungsunterstützung	
C3	Holzpellet- bzw. Scheitholzheizungsanlage	
C4	Photovoltaikanlage	Anlagen: ▪ Antrag ▪ verbindlicher Kostenvoranschlag Nachweis: ▪ Abschlussrechnung ▪ Fachunternehmererklärung „Stromerzeugung – Maßnahmen zur Förderung regenerativer Energien“
C5	Stromspeicher in Ergänzung zu bestehenden oder neuen Photovoltaikanlagen	
C6	Luft-Wärmepumpen in Kombination mit Gas-Brennwert-Gerät und Photovoltaikanlage	

¹ Die Thermografie-Untersuchung können Sie durch qualifizierte Energieberater oder durch die Stadtwerke Buchholz durchführen lassen.

² Den Energiebericht erhalten Sie von einem nach BAFA zertifizierten Energieberater. Eine Übersichtsliste zu lokalen und regionalen Energieberatern können Sie auf der Internetseite „Förderprogramm ‚Stadtklima Buchholz‘“ downloaden.

³ Den Nachweis erhalten Sie kostenlos im Rahmen der Energieberatung durch die Verbraucherzentrale (Frau Bender) dienstags von 09:00 bis 12:00 Uhr im Rathaus. Einen Termin erhalten Sie unter 04181 – 214 0.

Unterlagen zur Antragstellung

Wenn Sie über den Kauf eines Elektrofahrrads nachdenken steht Ihnen ein breites Angebot zur Verfügung.

Dabei haben Sie die Wahl zwischen den folgenden verschiedenen Typen:

Pedelec	▪ Motorleistung: maximal 250 Watt ▪ elektrische Tretunterstützung bis max. 25 km/h ▪ Gasgriff am Lenker als Anfahrhilfe bis max. 6 km/h ▪ elektrischer Antrieb ohne Tretleistung bis max. 6 km/h ▪ keine Zulassung erforderlich
Lasten-Pedelec	▪ Motorleistung: 250 bis 500 Watt ▪ elektrische Tretunterstützung bis max. 25 km/h ▪ Gasgriff am Lenker als Anfahrhilfe bis max. 6 km/h ▪ eignet sich ideal für den Transport von Einkäufen oder dem Bringen von Schulkindern
S-Pedelec	▪ Motorleistung: mehr als 250 Watt, i.d.R. 500 Watt ▪ elektrische Tretunterstützung bis max. 45 km/h ▪ Gasgriff am Lenker als Anfahrhilfe bis max. 6 km/h ▪ elektrischer Antrieb ohne Tretleistung bis max. 6 km/h ▪ Zulassung erforderlich (Versicherungskennzeichen, Betriebserlaubnis, Mofa-/Autoführerschein) ▪ Helmpflicht
E-Bike	▪ Motorleistung: mehr als 250 Watt ▪ elektrische Tretunterstützung bis max. 45 km/h ▪ Gasgriff am Lenker ▪ elektrischer Antrieb ohne Tretleistung bis 45 km/h ▪ Zulassung erforderlich (Versicherungskennzeichen, Betriebserlaubnis, Mofa-/Autoführerschein) ▪ Helmpflicht

	Maßnahme	Anlagen (für die Bewilligung) und Nachweise (für die Auszahlung)
E	Elektrofahrräder	Auszahlung erfolgt ohne Antragstellung nach Einreichen der Abschlussrechnung
E1	Pedelecs / Lasten-Pedelecs	Anlagen: ▪ Antrag ▪ verbindlicher Kostenvoranschlag inkl. Angaben zum Händler Nachweis: ▪ Abschlussrechnung ▪ Nachweis über Kauf bei einem in Buchholz ansässigen Händler
E2	S-Pedelecs, E-Bikes	Anlagen: ▪ Antrag ▪ verbindlicher Kostenvoranschlag inkl. Angaben zum Händler Nachweis: ▪ Abschlussrechnung ▪ Nachweis über Kauf bei einem in Buchholz ansässigen Händler ▪ Nachweis über die Zulassung (Versicherungskennzeichen, Betriebserlaubnis, Mofa-/Autoführerschein)
F	Ladestation (nach gültiger Ladesäulenverordnung – LSV)	Antragstellung und Bewilligung vor Auftragserteilung !!!
F1	Normalladestation für private Haushalte – Verbindung mit C4, C5 und E möglich	Anlagen: ▪ Antrag ▪ verbindlicher Kostenvoranschlag Nachweis: ▪ Abschlussrechnung ▪ Fachunternehmererklärung „Elektromobilität – Ladestation“ ▪ Lageplan vom Grundstück mit Standort der Ladestation



Drucksache zur Entscheidung	Status: öffentlich Federführung: FB 40 - Leitstelle Klimaschutz AZ: 40.02/Qu/sp Verfasser/Bearbeiter: Herr Quinque
Neufassung der Förderrichtlinie "Stadtklima Buchholz" in der Fassung vom 24.11.2015 Änderungsantrag der Fraktion Buchholzer Liste vom 31.01.2018	
Beratungsfolge: (Entscheidung durch den Rat der Stadt Buchholz i.d.N.)	
<i>Datum</i> 13.02.2018	<i>Gremium</i> Rat der Stadt Buchholz i.d.N.
<i>Zusatzinformation</i> zur Kenntnis	

Die Fraktion Buchholzer Liste hat in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt am 31.01.2018 nachfolgenden Antrag eingebracht. Der Änderungsantrag wurde in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt am 31.01.2018 und in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 08.02.2018 wie folgt empfohlen und ist nunmehr vom Rat der Stadt Buchholz i.d.N. zu beschließen:

Änderungsantrag der Fraktion Buchholzer Liste:

Der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. möge beschließen:

Im Rahmen der Maßnahme B1 ist die Förderung von Tropenholz zu streichen.

Abstimmung Ausschuss Stadtentwicklung und Umwelt:

dafür: 3 dagegen: 6 Enthaltung: 0
- somit abgelehnt -

Abstimmung Verwaltungsausschuss:

dafür: 3 dagegen: 8 Enthaltung: 0
- somit abgelehnt -

Imme-Janne Schoof, Shp. Koppelweg 51, 21244 Buchholz

Fraktion im Rat der Stadt Buchholz i. d. N.

An alle Mitglieder des
Rats der Stadt Buchholz i.d.N.

Imme-Janne Schoof
stv. Fraktionsvorsitzende
Mitglied im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt
imme-janne.schoof@buchholzer-liste.de

Buchholz, 12.02.2018

**Neufassung der Förderrichtlinie „Stadtklima Buchholz“
Hier: Keine Förderung von Tropenholz**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

in der morgigen Sitzung des Rats der Stadt Buchholz i.d.N. wird über die Neufassung der Förderrichtlinie „Stadtklima Buchholz“ entschieden. Dazu hatte ich in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt vom 30.01.2018 beantragt, die Verwendung von Tropenholz – unabhängig davon, ob es FSC-zertifiziert ist oder nicht – im Rahmen der Maßnahme B1 „Austausch von Fenstern und Haustüren“ von der Förderung auszunehmen (Änderungsantrag der Buchholzer Liste, DS 16-21/0313.001).

Da die Begründung dieses Antrags bisher nicht schriftlich festgehalten wurde und mir die Sache sehr am Herzen liegt, bitte ich Sie, bei Ihrer Entscheidung im Rat Folgendes zu berücksichtigen:

1. Der globale Klimawandel schreitet schier unaufhaltsam voran und einen wesentlichen Anteil daran hat die flächendeckende Rodung des Regenwaldes. Das FSC-Label bietet in diesem Zusammenhang zwar eine gewisse Gewähr dafür, dass das entsprechend gekennzeichnete Holz aus „verantwortungsvoller Waldbewirtschaftung“ stammt. Dennoch – und darüber kann auch das Label nicht hinwegtäuschen – stammt das Holz aus den über Jahrtausende gewachsenen Regenwäldern, die die „grüne Lunge“ unseres Planeten bilden. An deren Stelle bilden sich jetzt mit Hilfe des FSC überall industrielle Holzplantagen, die keine Regenwälder mehr sind, sondern industrielle Monokulturen. Zudem kann selbst der FSC die oft komplexen Lieferwege des Tropenholzes nicht zurückverfolgen, was der Transparenz betreffend die Herkunft der zertifizierten Hölzer nicht gerade förderlich ist. Daher sollten wir als Stadt Buchholz i.d.N. die Verwendung von Tropenhölzern nicht unbedingt fördern, meine ich.

Vgl. dazu auch folgenden Link zu FSC-zertifiziertem Holz:

<https://www.regenwald.org/themen/tropenholz/fsc>

mit dem Fazit:

"Der Markt kann die Abholzung nicht stoppen. Freiwillige, private Zertifizierungssysteme bringen ein komfortables Schutzschild und bestenfalls kosmetische Verbesserungen. Nötig sind staatliche Initiative, strenge Kontrollen und harte Strafen. Wir raten vom Vertrauen in Holzsiegel – neben dem FSC gibt es noch Dutzende weitere Holzlabel – und in jedem Fall vom Kauf von Tropenhölzern ab. Kaufen Sie Hölzer aus heimischer naturnaher Waldwirtschaft."

2. Auch viele andere Kommunen haben Förderprogramme zum Klimaschutz aufgelegt und dabei darauf verzichtet, die Verwendung von Tropenholz zu fördern. Einige Beispiele finden Sie hier im Anhang (jeweils Auszüge und in Pink hervorgehoben). Der Stadt Buchholz i.d.N. würde damit also keinesfalls eine Pionierrolle zukommen – vielmehr hängen wir in Sachen Klimaschutz wohl eher hinten dran.

Zudem meine ich, dass die Mitbürger, die sich Tropenholzfenster oder -türen aus optischen Gründen einbauen lassen wollen, voraussichtlich auf keine finanziellen Anreize aus der Förderrichtlinie angewiesen sind.

3. In der Begründung zur Änderung der Förderrichtlinie (Synopsis) wird darauf verwiesen, die Verwendung von FSC-zertifiziertem Tropenholz werde erlaubt, um eine unnötige Härte gegenüber dem Tischlereihandwerk zu vermeiden.

In diesem Punkt stimme ich der Verwaltung vom Grundsatz her zu, gebe aber zu bedenken, dass die Einkaufspreise für hochwertiges Holz aus einheimischer Waldwirtschaft häufig sogar höher sind als die für Tropenholz. Die Tischlereibetriebe könnten bei Verwendung einheimischen Holzes auf Grund besserer Margen auf das eingesetzte Material daher wohl ebenso gute (oder gar höhere) Gewinne erzielen wie bei der Verwendung von Tropenholz.

Zudem wird bei dieser Argumentation folgender Aspekt außer Acht gelassen:

Die heimischen, regionalen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, die eine erwiesenermaßen nachhaltige, naturnahe Waldwirtschaft betreiben, würden durch die Förderung von Tropenhölzern möglicherweise Einbußen erleiden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Imme-Janne Schoof

Förderprogramm Klimaschutz 2017

Förderrichtlinien für Maßnahmen zur Energieeinsparung

I. Hintergrund und Zielsetzungen

Klimaschutz ist eine der vorrangigen Aufgaben unserer Zeit. Die bereits spürbaren Klimaveränderungen, die nach wie vor hohen Kohlendioxidemissionen und die immer knapper werdenden fossilen Energieressourcen zwingen zu Maßnahmen der Energieeinsparung und der Nutzung regenerativer Energien.

Im Rahmen des Stadtentwicklungsplanes STEP 2020 ist das Thema Klimaschutz ein wichtiges Schlüsselprojekt. Bis 2020 soll gegenüber 2005 30 % weniger Energie verbraucht werden und der Anteil regenerativer Energien am Primärenergiebedarf auf 20% ausgebaut werden. Regenerativer Strom soll dabei einen Anteil von mind. 30% ausmachen.

Das Förderprogramm Klimaschutz ist ein konkreter Beitrag zu den Klimaschutz-Aktivitäten in Waiblingen. Im Gebäudebestand ergeben sich Energieeinsparpotenziale von über 50 %, Dämm-Maßnahmen zählen dabei zu den wirtschaftlichsten Maßnahmen. Das Förderprogramm verbessert deren Wirtschaftlichkeit nochmals.

Die Förderung für Energie einsparende Maßnahmen erfolgt durch Zuschüsse von bis zu **2.500 €/ Ein- u. Zweifamilienhaus** bzw. **5.500 €/ Mehrfamilienhaus**. Die Zuschüsse ergänzen staatliche Förderprogramme.

Voraussetzung für eine Förderung ist eine Energieberatung, die den energetischen Zustand des Gebäudes betrachtet und Vorschläge für effiziente Energieeinsparmaßnahmen macht, dabei wird auch die Wirtschaftlichkeit aufgezeigt. Diese Energieberatung führt die Energieagentur Rems-Murr gGmbH kostenlos durch. (Bei Aufbau einer Solaranlage ist keine Beratung erforderlich)

Der Gemeinderat der Stadt Waiblingen hat für **2017** Mittel in Höhe von 50.000 € bereitgestellt und wünscht sich eine rege Inanspruchnahme des vorliegenden Förderprogramms.

II. Förderfähige Maßnahmen

1. Energetische Sanierung folgender Bauteile:

- Fenstererneuerung (Wärmeschutzverglasung)
- Fassadendämmung
- Dämmung des Daches (Dachschräge, Flachdach)
- Dämmung oberste Geschossdecke
- Nachträgliche Wärmedämmung der Kellerdecke oder von erdberührten Außenwänden
- Alternativ: Sanierung zum KfW-Energieeffizienzhaus 100 oder besser

2. Effizientes Heizen

- Thermische Solaranlage (zur Warmwasser und/oder Heizungsunterstützung)

III. Antragsberechtigte

- Eigentümer von Wohngebäuden/Wohnungen, deren Bauantrag vor 1.1.1995 und älter liegt (gilt nicht bei Aufbau Solaranlage)
- Eigentümergemeinschaften
- Hausverwaltungen (mit Verwaltervertrag)

IV. Technische Mindestanforderungen

1. Energetische Sanierung

Fenster (ohne Tropenholz)	Uw-Wert bis max. $0,95 \text{ W/m}^2 \times \text{K}$
Außenwand	U-Wert bis max. $0,20 \text{ W/m}^2 \times \text{K}$
Dachschräge + Flachdach	U-Wert bis max. $0,14 \text{ W/m}^2 \times \text{K}$
Oberste Geschossdecke	U-Wert bis max. $0,14 \text{ W/m}^2 \times \text{K}$
Kellerdecke + erdberührte Außenwände	U-Wert bis max. $0,25 \text{ W/m}^2 \times \text{K}$

2. Effizientes Heizen

Thermische Solaranlage (mit europ. Prüfzeichen „Solar key mark“)	Nachgewiesener Mindestertrag von 350 KWh/m ² /Jahr/Solar Keymark
---	--

3. Bedingung für die Förderung von Fenstern und Fenstertüren

Der U-Wert der Außenwand und des Daches muss kleiner sein als der U-Wert der neu eingebauten Fenster und Türen. In begründeten Fällen können die Fenster den Zielwert um max. 15 % überschreiten, dann reduziert sich aber der Fördersatz auf 16 €/m². Die Anforderungen der KfW werden dadurch überschritten. Auf einen wärmebrückenminimierten Einbau der Fenster ist zu achten.

Bei speziellen Bauteilen wie Dachgaupen, Dachfenstern etc. orientieren sich die Anforderungen an den Vorgaben des KfW-Förderprogrammes.

Energiesparförderrichtlinie 2016

Förderrichtlinie der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe zur Bezuschussung von Energiesparmaßnahmen an Wohnhäusern mit bis zu acht Wohnungen und der Innovationsförderung bei größeren Wohn- bzw. bei Nichtwohngebäuden

§ 1 Zweck der Förderung

(1) Die Stadt Bad Homburg gewährt für Gebäude im Stadtgebiet von Bad Homburg v.d.Höhe im Rahmen ihrer Möglichkeiten und nach dem jeweils geltenden Haushaltsplan Zuschüsse für die finanzielle Förderung von Maßnahmen an Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden zur Energieeinsparung und Minderung von CO₂ sowie Luftschadstoffen nach Maßgabe dieser Richtlinie.

(2) Gefördert werden an bestehenden Wohngebäuden (mindestens 50% der beheizten Fläche dienen einer Wohnnutzung) insbesondere Wärmedämmmaßnahmen, der Austausch von Heizanlagen, die Heizungsoptimierung, der Einbau von Mini-Blockheizkraftwerken, solarthermischen Anlagen sowie die Errichtung von hocheffizienten Neubauten im Stadtgebiet von Bad Homburg v. d. Höhe. Nur Gebäude mit bis zu 8 Wohneinheiten gelten im Sinne dieser Richtlinie grundsätzlich als förderfähige Gebäude.

In Bestandsgebäuden mit mehr als 8 Wohneinheiten und bei Nichtwohngebäuden (weniger als 50% der beheizten Fläche mit Wohnnutzung) werden als „Innovationsmaßnahmen“ der Austausch der Heizanlage, der zusätzliche Einbau von Blockheizkraftwerken und die Installation von solarthermischen Anlagen gefördert.

Geförderte Maßnahmen und Förderhöhen

§ 2 Wärmedämmmaßnahmen

(1) Geförderte Wärmedämmmaßnahmen und Höhe der Förderbeträge:

1. Außenwände

Die Anbringung eines Wärmeschutzes wird mit einem Zuschuss von € 20,-/m² Dämmfläche, höchstens aber mit € 6.000,- gefördert. Die Dämmung muss in der Regel von außen erfolgen und alle relevanten Außenwände, Fensterbänke, Fensterlaibungen, Fensterstürze und, wenn vorhanden, den freistehenden Kellersockel umfassen. Werden Sockelabschlussschienen eingesetzt, sind diese in wärmebrückenreduzierender Form auszuführen. Algizide und fungizide Mittel dürfen nicht eingesetzt werden.

2. Dach

a) Zwischensparrendämmung

Die Anbringung einer Wärmedämmung wird mit einem Zuschuss von € 15,-/m² Dämmfläche, höchstens aber € 3.000,- gefördert.

b) Aufsparrendämmung

Die Anbringung einer Wärmedämmung wird mit einem Zuschuss von € 20,-/m² Dämmfläche, höchstens aber € 4.000,- gefördert.

c) Flachdach

Die Anbringung einer Wärmedämmung wird mit einem Zuschuss von € 15,-/m² Dämmfläche, höchstens aber € 3.000,- gefördert.

d) Oberste Geschossdecke

Die Anbringung einer Wärmedämmung wird mit einem Zuschuss von € 10,-/m² Dämmfläche, höchstens aber € 2.000,- gefördert.

3. Kellerdecke, Bodenplatte, Innenwände zwischen beheizten und unbeheizten Räumen

Die Anbringung einer Wärmedämmung wird mit einem Zuschuss von € 10,-/m² Dämmfläche, höchstens aber € 2.000,- gefördert.

4. Dämmung aus nachwachsenden Rohstoffen
Die Verwendung von Dämmmaterialien aus nachwachsenden Rohstoffen wird mit einem zusätzlichen Zuschuss von € 10,-/m² gedämmter Fläche, höchstens aber € 2.000,- gefördert.
5. Austausch von Fenstern, Fenstertüren, Haustüren, Dachflächenfenstern u. Rollladenkästen
 - a) Fenster, Fenstertüren, Haustüren und Dachflächenfenster
Der Austausch gegen neue Elemente wird mit einem Zuschuss von € 60,-/m² Fenster- oder Haustürfläche, höchstens aber € 3.000,- gefördert. Zur Reduzierung von Wärmebrücken ist die Verwendung von wärmebrückenreduzierenden Glasabstandshaltern Pflicht. Bei Einbau von Holzfenstern darf kein Tropenholz verwendet werden. Bei Austausch von mehr als 1/3 der Fenster ist ein Lüftungskonzept gemäß DIN 1946 vorzulegen.
 - b) Rollladenkästen
Der Ersatz vorhandener Rollladenkästen durch hochwärmegeämmte Rollladenkästen wird pauschal mit € 50,- pro Rollladenkasten gefördert, höchstens aber € 1.500,-. Die Dämmung bestehender Rollladenkästen ist nicht förderfähig.

(2) Durch die Maßnahmen müssen die in der untenstehenden Tabelle angegebenen Maximalwerte nachweislich erreicht bzw. unterschritten werden.

Maßnahme	U-Wert in W/(m ² *K)	Anmerkung
Dämmung Außenwände, Wände nach unten gegen Außenluft, Gaubenaußenwände	0,20	Wärmedämmung von außen, WDVS und Vorhangfassaden
Zwischensparrendämmung	0,20	An Wohnraum grenzende Dachschrägen
Aufsparrendämmung	0,14	An Wohnraum grenzende Dachschrägen
Dämmung Flachdach	0,14	Bei Gefälledächer muss der U-Wert im Mittel eingehalten werden
Dämmung oberste Geschossdecke	0,14	Dachboden, Abseitenwände und -böden
Kellerdeckendämmung, Dämmung Bodenplatte, Wände zwischen beheizten und unbeheizten Räumen	0,25	An Wohnraum grenzende Bauteile
Austausch Fenster, Fenstertüren mit Rahmen	0,95	Uw-Wert des Fensters (gegen beheizten Wohnraum)
Austausch Dachflächenfenster	1,00	Uw-Wert des Dachflächenfensters, keine Dachflächenfenster in unbeheizten Dachräumen
Austausch Haustüren	1,30	Gegen beheizten Wohnraum, keine Nebeneingangs- oder Kelleraußentüren, Ud-Wert der Haustür

(3) Der Nachweis zur Einhaltung der genannten Maximalwerte muss durch einen schriftlichen Berechnungsnachweis erfolgen. Nachweise von BAFA oder KfW zertifizierten Sachverständigen oder anderen qualifizierten Stellen sind geeignet. Die Prüfung wird durch die Beratungsstelle der Stadt Bad Homburg durchgeführt.



Förderprogramme

Förderprogramm

Energieeinsparung und Altbausanierung - Programmteil 1: Altbausanierung

Fördergeber: Stadt Münster

Förderempfänger: private Eigentümer, Eigentümergemeinschaften und sonstige dingliche Nutzungsberechtigte von Wohngebäuden

Antragsunterlagen:



Umweltberatung im Stadtwerke CityShop

Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit

Salzstraße 21

48143 Münster

Tel. 4 92-6 7 67 (Mo 14 - 19 Uhr, Di - Do 10 -13 Uhr, 3. Sa/Monat 11-17 Uhr)

FAX 492-7737

umwelt@stadt-muenster.de



Amt für Wohnungswesen und Quartiersentwicklung

Herr Lohre, Zimmer E 401

Albersloher Weg 33

48155 Münster

Tel. 4 92-64 64

FAX 492-7733

Förderfähige Maßnahmen:

Die Stadt Münster gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Stadt und nach Maßgabe der Richtlinie im Förderbereich 1 Fördermittel für die energetische Sanierung von Wohngebäuden im Stadtgebiet Münsters. (Im Förderbereich 2 wird die Energieeinsparung im Neubau (Qualitätssicherung) gefördert. Die Neuinstallation einer Photovoltaikanlage auf Wohngebäuden wird über den Förderbereich 3 bezuschusst.) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach Reihenfolge der Antragseingänge (Windhundprinzip) und pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel. Die Richtlinie zur Vergabe der Fördermittel gilt ab dem 01.01.2018.

Förderbereich 1: Altbausanierung

Förderfähig sind bauliche Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden, die den Wärmeschutz wesentlich verbessern und nachhaltige Einsparungen von Heizenergie mit sich bringen.

Folgende Maßnahmen an den Außengebäudebauteilen sind unter Beachtung der angesetzten Mindeststandards mit den genannten Förderpauschalen (zum Teil in zwei Fördermittelstufen) je qm förderfähig:

Dach:

Die Dämmung der Dachflächen bzw. der obersten Geschossdecke sowie der Ausbau des Daches zu Wohnzwecken (wenn die Wohnfläche unter Berücksichtigung von Ziffer 2.1.1 der Richtlinien zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht größer als 150 m² ist) wird mit 10 € (oder 20 €) je qm gedämmter Fläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient den Wert von $U = 0,20 \text{ W/m}^2\text{K}$ (oder $U = 0,15 \text{ W/m}^2\text{K}$) erreicht.

Beim Dach ist auf die Luftdichtigkeit und geeignete dampfbremsende Schichten zu achten.

Fenster:

Der Einbau neuer Fenster wird mit 20 € (oder 30 €) je qm gesamter Fensterfläche (Glas und Rahmen) gefördert, wenn diese den Wert von $U_{W,BW} = 1,0 \text{ W/m}^2\text{K}$ (oder $U_{W,BW} = 0,8 \text{ W/m}^2\text{K}$) für Glas und Rahmen erreichen. Ein thermisch getrennter Glasrandverbund muss eingebaut werden. Das Fenster muss dauerhaft luftdicht eingebaut werden.

Aussenwanddämmung:

Die Dämmung der Außenwände wird mit 10 € (oder 20 €) je qm gedämmter Fläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient den Wert von $U = 0,19 \text{ W/m}^2\text{K}$ (oder $U = 0,16 \text{ W/m}^2\text{K}$) erreicht. Eine Kerndämmung wird mit 2 € je qm gefördert, wenn die Luftschicht den Wert von 5,0 cm übersteigt.

Fensterlaibungen müssen eine Minestdämmung von 2 cm erhalten (WLG 035).

Innenwanddämmung:

Die Dämmung der Innenwände wird mit 20 € je qm gedämmter Fläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient den Wert von $U \leq 0,45 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht. Die geförderte Fläche wird mit Außenmaßbezug gemäß EnEV-Berechnung ermittelt, die ggf. erforderliche Flankendämmung wird gleichermaßen gefördert.

Kellerdecke:

Die Dämmung der Kellerdecke wird mit 5 € je qm gedämmter Fläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient den Wert von $U \leq 0,25 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht.

Die Dämmung der Kellerdecke kann nur in Verbindung mit anderen Maßnahmen gefördert werden.

Lüftungsanlage:

Der Einbau einer energiesparenden Lüftungsanlage mit mindestens 80% Wärmerückgewinnung und einer maximalen spezifischen Leistungsaufnahme von 0,45 Watt je Kubikmeter und Stunde wird je Wohneinheit mit 500 € gefördert. Ein Zuschuss von maximal 5.000 € je Antrag ist möglich.

Luftdichtheitsprüfung:

Für die Durchführung von Blower-Door-Messungen (Luftdichtheitsprüfung) wird pauschal ein Zuschuss in Höhe von 250,- € gewährt. Die Messung ist nach der Prüfnorm DIN EN13829 durchzuführen. Im Anschluss an die Blower-Door-Messung erfolgt eine Protokollierung der Leckagen und die Ausstellung des Prüfzertifikats mit Messprotokoll. Die Förderung erfolgt nicht als Einzelmaßnahme sondern ausschließlich in Kombination mit einer anderen Fördermaßnahme.

Bauphysikalische Begleitung:

Die Ausführung einer Innenwanddämmung ist bauphysikalisch durch einen anerkannten Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz zu begleiten. Diese muss folgende Punkte beinhalten: Prüfung des Wandaufbaus vor Ort, Berechnung kritischer Bauteilanschlüsse (z.B. Wärmebrückenberechnung flankierender Bauteile, Fensterlaibungen) und Bestätigung der bauphysikalischen Unbedenklichkeit des Wandaufbaus (Tauwasserfreiheit in der Fläche) bei ordnungsgemäßer Beheizung und Belüftung des Gebäudes nach Fertigstellung der Maßnahme. Der Förderbetrag für die Baubegleitung beträgt 50% des Rechnungsbetrags, maximal jedoch 500 €.

Zusätzliche Förderung bei Verwendung ökologischer / umweltfreundlicher Dämmstoffe:

Für den Einbau umweltfreundlicher Dämmstoffe beträgt der angesetzte Fördersatz 10 €/ m²

Bauteilfläche bei Einhaltung der unter 3.3.1 der Richtlinie genannten U-Werte und wird ergänzend zu den dort genannten Förderbeträgen gezahlt. An umweltfreundliche Baustoffe werden folgende Anforderung gestellt: Zertifizierung mit dem "natureplus®-Qualitätszeichen" oder Kennzeichnung "Blauer Engel".

Werden umweltfreundliche Dämmstoffe in fachlich sinnvoller Kombination mit anderen Dämmstoffen eingebaut, so wird der zusätzliche Fördersatz ab einem Anteil von 80% des wärmedämmenden Bauteilaufbaus in voller Höhe gezahlt. Werden weniger als 80% der Bauteilfläche mit umweltfreundlichen Baustoffen ausgeführt, so gelten die unter Punkt 3.3.1 der Richtlinie genannten Fördersätze.

Förderbedingungen:

- Ein ausführliches Energiespargutachten und der Energiebedarfsausweis für das Gebäude müssen eingereicht werden. Ausstellungsberechtigt sind Energieberater, Ingenieurbüros, Architekten und private anerkannte Gutachter, die als Energieeffizienzexperte durch die dena (Deutsche Energie Agentur) gelistet sind. Nach Durchführung der Maßnahmen muss der neue Energiepass mit dem aktualisierten Gebäudezustand eingereicht werden.
- Beheizte Wohnfläche bei Haushalten bis 4 Personen nicht größer als 150 m² (je Wohneinheit).
- Das Gebäude muss vor dem 01.01.1995 bezugsfertig erbaut worden sein.
- Die maximale Förderhöhe beträgt 9.000 € für ein Ein-/ Zweifamilienhaus und 15.000 € für ein Mehrfamilienhaus (ohne Bonus). Die maximale Fördersumme je Antragsteller und Kalenderjahr beträgt 45.000 €.
- Bei der Durchführung von zwei oder mehr ganzheitlichen Dämmmaßnahmen (mindestens 90% der gesamten jeweiligen Bauteilfläche werden energetisch saniert) wird ein zusätzlicher Bonus von 750 € für ein Ein- bzw. Zweifamilienhaus und 1.250 € für ein Mehrfamilienhaus gewährt. Die Dämmung der Kellerdecke wird für den Erhalt des Bonus nicht berücksichtigt.
- Die Baumaßnahme darf bei Antragstellung noch nicht begonnen haben. Vor Auftragsvergabe muss die Bewilligung der Fördermittel erteilt worden sein.
- Es gibt Vorgaben für die umweltverträgliche Stoffauswahl.

Voraussetzung für eine Förderung ist das Erreichen eines Mindestfördervolumens von 300 Euro für ein Ein-/Zweifamilienhaus und 600 Euro für ein Mehrfamilienhaus (drei und mehr Wohnungen) für die Sanierung (ohne Bonus und ohne Förderanteil Lüftungsanlage und Blower-Door-Messung).

Bemessungsgrundlage für die Bewilligung der Zuschüsse ist der detaillierte, für die Ausführung der Maßnahmen verbindliche Kostenvoranschlag mit Angabe der zu sanierenden Bauteilflächen, der verwendeten Dämmmaterialien und der geforderten Mindestqualitätsstandards der Bauteile oder der Lüftungsanlage, sowie das Energiespargutachten mit dem Energieausweis für das Gebäude.

Der Kostennachweis des ausführenden Handwerksbetriebes muss erkennen lassen, welche Energiesparmaßnahmen (mit Angabe der sanierten Bauteilflächen, der verwendeten Dämmmaterialien und des erreichten Qualitätsstandards der sanierten Bauteile in W/m² K) durchgeführt worden sind. Die an dem Wohngebäude durchgeführten Energiesparmaßnahmen müssen in einem neuen Energiebedarfsausweis dokumentiert werden, der mit den Kostennachweisen einzureichen ist.

Eine Kumulierung der städtischen Fördermittel mit Mitteln Dritter (z.B.: Zuschüsse oder Darlehen aus dem Programm KfW-Energieeffizient Sanieren) ist grundsätzlich möglich.

Der Steuerbonus entfällt: Für im vorliegenden Programm geförderte Maßnahmen ist ab 2011 eine steuerliche Absetzbarkeit (Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen) gemäß § 35a Abs. 3 EStG (Einkommenssteuergesetz) im Privathaushalt ausgeschlossen.

Nicht Förderfähig:

- sind Maßnahmen, die vor der Bewilligung bereits begonnen oder durchgeführt worden sind (eine Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn ist nicht möglich), in denen Tropenholz (z.B. in Fensterrahmen) verwandt werden oder Maßnahmen an gewerblich genutzten Gebäudeteilen.
- sind Maßnahmen, die in Eigenleistung durchgeführt werden.
- sind Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen.

Fördermittel:

Folgende Fördersummen (geforderte U-Werte zur jeweiligen Förderstufe s.oben) werden gewährt:

- **Dachdämmung: 10 oder 20 €/qm**
- **Erneuerung der Fenster: 20 € oder 30 €/qm**
- **Außenwanddämmung: 10 € oder 20 €/qm, Kerndämmung 2 €/qm**
- **Innenwanddämmung: 20 €/qm**
- **Bauphysikalische Begleitung bei Innenwanddämmung: 50 % des Rechnungsbetrages, maximal 500 €**
- **Kellerdecke: 5 €/qm (nur in Verbindung mit anderen Maßnahmen)**
- **Lüftungsanlage je Wohneinheit 500 € (max. 5.000 € je Antrag)**
- **Luftdichtheitsprüfung: 250,- € (nur in Verbindung mit anderen Maßnahmen)**
- **Zusätzliche Förderung bei Verwendung ökologischer / umweltfreundlicher Dämmstoffe: 10 €/m² Bauteilfläche**

Bonusregelung:

Bei der Durchführung von zwei oder mehr ganzheitlichen Dämmmaßnahmen (mindestens 90% der gesamten jeweiligen Bauteilfläche werden energetisch saniert) wird ein zusätzlicher Bonus von 750 € für ein Ein- bzw. Zweifamilienhaus und 1.250 € für ein Mehrfamilienhaus gewährt. Die Dämmung der Kellerdecke wird für den Erhalt des Bonus nicht berücksichtigt.

Sonstiges:

Allgemeine Informationen zum Förderprogramm finden Sie unter: www.stadt-muenster.de/klima -> **Bauen & Sanieren -> Förderprogramm.**

Eine persönliche Beratung zum Förderprogramm und zur Erstellung des geforderten Energieausweises für Ihr Haus bietet die Sprechstunde der Energieberatung der Verbraucherzentrale, montags von 9 - 16 Uhr im Stadthaus 3, Albersloher Weg 33 (persönlich und telefonisch unter 4 92 - 67 68) und die städtische Umweltberatung im Stadtwerke CityShop, Salzstraße 21 persönlich oder telefonisch unter 492 - 6767 zu den Öffnungszeiten: Mo 14 - 19, Di-Do 10 - 13 und 3. Samstag / Monat 11 - 17 Uhr.

Die Anträge auf Bewilligung der Fördermittel sind auf den vorgedruckten aktuellen Formblättern schriftlich beim Amt für Wohnungswesen zu stellen. Dem Antrag sind die Unterlagen über die Energiesparberatung-Vor-Ort (gemäß Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie) mit Energieausweis sowie der verbindliche Kostenvoranschlag (mit Angabe der zu

sanierenden Bauteilflächen, der verwendeten Dämmmaterialien und der geforderten Mindeststandards) beizufügen.

Die Mitglieder im "Energieberater Netzwerk Münster" verpflichten sich zur Einhaltung bestimmter, von der Stadt Münster erarbeiteter Qualitätsstandards.

[Zu den Mitgliedern im "Energieberater Netzwerk Münster", die eine Vor-Ort-Beratung und Erstellung des Energieausweises anbieten](#)

[Zur aktuellen Förderprogramm-Richtlinie](#)

[Zum Antragsformular zur Förderung der Altbausanierung](#)

[Das Formblatt zum Nachweis der bauphysikalischen Begleitung bei Durchführung einer Innendämmung ist hier abrufbar.](#)

Stand der Informationen: 20.12.2017

Kontakt

Umweltberatung
im Stadtwerke
Cityshop, Salzstraße 21

Beratungszeiten:

Mo: 14 - 19 Uhr

Di, Mi, Do: 10 - 13 Uhr

3. Sa im Monat: 11 - 17 Uhr

Tel. 02 51/ 4 92-67 67

- [umwelt\(at\)stadt-muenster.de](mailto:umwelt(at)stadt-muenster.de)

Weitere Informationen

Mehr zu den Themen Altbausanierung und Neubau sind unter dem Navigationspunkt "Bauen & Sanieren" gesammelt, die Webseiten des Amts für Grünflächen und Umweltschutz bieten umfangreiche Informationen zu erneuerbaren Energien.

- [Bauen & Sanieren](#)
 - [Umweltamt: Klima und Energie](#)
-

Richtlinien für das Förderprogramm zur Energieeinsparung der Gemeinde Putzbrunn

I. Allgemeine Fördergrundsätze

1. Anwendungsbereich und Ziel der Förderung

Ziel dieses Energiesparförderprogrammes ist, mit den jährlich verfügbaren gemeindlichen Mitteln möglichst große Energieeinspareffekte und damit Einsparungen von fossilen Energieträgern und eine Verbesserung der Luftqualität zu erreichen. Außerdem soll ein Anstoß für eigene Bemühungen der Bürger und Bürgerinnen in der Gemeinde zur Durchführung umweltschonender Maßnahmen gegeben werden.

2. Geförderte Maßnahmen

Gefördert werden energetisch sinnvolle Maßnahmen in allen bauaufsichtlich genehmigten oder nach Freistellungsverfahren errichteten Wohngebäuden und sonstigen Gebäuden innerhalb des Gemeindegebietes Putzbrunn, deren baulicher Zustand erhaltenswürdig ist.

Förderfähig sind im Einzelnen folgende Maßnahmen:

1. Energiesparberatung
2. Wärmedämmung (Gebäude vor 01.02.2002)
3. Thermische Solaranlagen
4. Heizmaterial
5. Energiesparende Wohnneubauten
6. Gebäudethermographie
7. Stromspeichersysteme

für folgende Gebäude:

- Ein-/Zweifamilienhaus/Doppelhaushälfte/Reihenhaus (EFH/ZFH/DHH/RH)
- Eigentumswohnungen (ETW)
- Mehrfamilienhaus (MFH) ab 3 Wohneinheiten (WE)
- Wohngebäude mit Mischnutzung, die überwiegend dem Wohnen dienen, anteilmäßig nach der Anzahl der m² Wohnfläche (mindestens 50 m²)

Nicht gefördert werden Maßnahmen,

- bei gewerblich genutzten Gebäuden
- bei Wohneinheiten unter 50 m² Wohnfläche
- deren Leistung niedriger ist, als in der technischen Prüfung festgelegt wurde
- für Gebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht überwiegend dem Wohnen dienen (vgl. § 2 EnEV) z. B. Ferien-, Gewächs-, Garten-, Wochenendhäuser, etc.

Gefördert werden nur Maßnahmen in beheizbaren (Wohn-)Räumen von Wohngebäuden, für die vor dem 01.02.2002 der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet wurde.

Mindestanforderungen:

- Es wird nur die Verwendung von ökologischen, umweltfreundlichen und zugelassenen Materialien aus nachwachsenden Rohstoffen wie z. B. Holzfaser, Flachs, Hanf, Zellulose, Kork, usw. bei Dämmung oder z. B. Holz (nicht Tropenholz), Holz/Alu bei Fenster-/Türenaustausch gefördert.
- Voraussetzung für die Förderung ist eine Energieberatung vor Ort (siehe auch Förderung Nr. 1 – Energieberatung).
- Die Ausführung hat durch eine Fachfirma zu erfolgen.
- Der Einbau der Fenster muss nach den Vorgaben der RAL-Montagerichtlinie erfüllt werden.
- Wärmeleitzahlen, Mindestdämmstärke und Wärmedurchgangskoeffizienten müssen sich nach den jeweils gültigen Anforderungen richten.
- Die Förderung des Fensteraustausches gilt nur im Zusammenhang mit der Außenwanddämmung.
- Bedingung für die Förderung des Fensteraustausches ist, dass der U-Wert der Außenwand und/oder des Daches kleiner ist als der U-Wert der neu eingebauten Fenster. Diese Mindestanforderung darf gleichwertig erfüllt werden, indem durch weitere Maßnahmen Kondenswasserbildung und Feuchteschäden ausgeschlossen werden.
- Wenn jemand mehr als ein Drittel seiner Fenster austauscht (EFH/MFH) bzw. ein Drittel der Dachfläche abdichtet (EFH), kann ein Lüftungskonzept gefordert werden (vgl. DIN 1946-6).
- Die Mindestflächen müssen erreicht werden.
- Bei Dachsanierungen ist die gesamte Dachfläche zu dämmen.
- Eine Innendämmung wird nur in begründeten Sonderfällen (Denkmalschutz) gefördert.
- Die Förderung kann für gleiche Maßnahmen bei einem Objekt nur einmal in Anspruch genommen werden.

Förderhöhe:

Bauteile	Förderung in €/ m ²	Mindestfläche in m ²
Wanddämmung:		
Außenwände	30 €	50 m ²
Wandflächen gegen Erdreich bzw. unbeheizte Räume	15 €	50 m ²
Decken nach außen	15 €	50 m ²
Dächer nach außen	30 €	50 m ²
Fenster/Außentüren/Rollläden:		
Fenster (nur Wärmeschutzverglasung)	20 €	20 m ²
Fensteraustausch	45 €	20 m ²
Außentüren beheizter Räume (max. U-Wert 1,3 W/(m ² K))	45 €	Keine
energetische Sanierung von Rollläden	pauschal 25 €/Rollladen, max. 250 €/WE	

Beschlussauszug

12. öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Buchholz i.d.N. vom 13.02.2018

Ö 9 Neufassung der Förderrichtlinie "Stadtklima Buchholz" in der Fassung vom 24.11.2015

Status:	öffentlich/nichtöffentlich	Beschlussart:	geändert beschlossen
Zeit:	19:00 - 20:23	Anlass:	Sitzung
Raum:	Kantine Rathaus		
Ort:	Rathausplatz 1, 21244 Buchholz i.d.N.		
Vorlage:	DS 16-21/0313 Neufassung der Förderrichtlinie "Stadtklima Buchholz" in der Fassung vom 24.11.2015		

Rm. Schoof begründet ausführlich den Änderungsantrag ihrer Fraktion. Die Rede ist in der Anlage beigefügt.

Rm. Becker erklärt, seine Fraktion und er selbst halten die vorliegende Förderungsrichtlinie für gut. Hier insbesondere die Investitionsanreize für private Haushalte im Bereich der Elektromobilität und energetischen Wohngebäudesanierungen. Er spricht sich gegen den Antrag der Buchholzer Liste aus und begründet dies ausführlich. Der Antrag sei zwar nachvollziehbar aber die Richtlinie sehe bereits eine Einschränkung bei der Verwendung von Tropenholz vor. Hierbei müsse ein Nachweis über die Verwendung von FSC-zertifiziertem Tropenholz erfolgen. Seine Fraktion werde der Förderrichtlinie in der Fassung der Ursprungsdrucksache zustimmen.

Rm. Gerdau begrüßt ebenfalls die Investitionsanreize für private Haushalte im Bereich der Elektromobilität und energetischen Wohngebäudesanierungen, spricht sich aber gegen die Verwendung von Tropenholz aus und begründet dies kurz. Er werde dem Antrag der Buchholzer Liste zustimmen.

Stv. RV J. Zinnecker verliest folgenden Änderungsantrag zur **DS 0313 (DS 0313.001)** und lässt darüber abstimmen:

Der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. beschließt:

Im Rahmen der Maßnahmen B1 ist die Förderung von Tropenholz zu streichen.

Abstimmung:

dafür: 18, **dagegen:** 16, **Enthaltungen:** 1

Stv. RV J. Zinnecker verliest folgenden geänderten Antrag (**DS 0313**) und lässt darüber abstimmen:

Der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. beschließt:

Die Neufassung der Förderrichtlinie des Förderprogramms „Stadtklima Buchholz“ wird in der vorgelegten Form (siehe Anlage 1) beschlossen, incl. der 1. Erg.

Abstimmung:

- einstimmig dafür -